

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Duschen der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg

Auf Grund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und des § 93 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 10.02.1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Duschen der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg und Änderungen beschlossen:

- **Benutzungs- und Gebührenordnung**, beschlossen am 10.02.1994, bekanntgemacht am 28.02.1994, in Kraft ab 01.03.1994
- **I. Nachtrag** vom 24.10.00, beschlossen am 22.03.2001, bekanntgemacht am 01.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

§ 1

Die Benutzer der Duschen in den Bürgerhäusern der Stadt Weilburg sind verpflichtet, die Anlagen und Armaturen schonend zu behandeln und haften für Beschädigungen. Fehler oder Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden.

§ 2

Zur Benutzung bedarf es der vorherigen Anmeldung bei dem Hausmeister.

§ 3

Verstöße gegen die Anordnungen des Hausmeisters können mit Benutzungsverbot geahndet werden.

§ 4

Die Benutzungsgebühr je einmaliger Duschnutzung durch eine Mannschaft oder Einzelperson beträgt 10,00 €

§ 5

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

35781 Weilburg, 10.10.2001

Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Bescheinigung

Benutzungs- und Gebührenordnung

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 28.02.1994.

Weilburg, den 08.03.1994

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Hardt
Amtsrat

Bescheinigung

I. Nachtrag

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.06.2001.

Weilburg, den 07.02.2002

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Keller
Amtmann